

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 116 vom 19. November 2021

ZG Verwaltungsgericht, 2021-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2021_116

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 116 du 19 novembre 2021

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 116 del 19 novembre 2021

Regeste

Ergänzungsleistungen (Berechnung und Rückforderung) — Beschwerde

Erwägungen

E. 2

Urteil S 2021 116 A. Mit Verfügung vom 29. Juni 2021 passte die Ausgleichskasse Zug den Anspruch von A. _____, Jahrgang 1972, auf Ergänzungsleistungen (EL) von bisher Fr. 447.– wegen eines ab Mai 2021 bei B. _____ in C. _____ erzielten Einkommens per 1. Mai 2021 auf Fr. 350.– pro Monat an. Gleichzeitig forderte sie wegen der erst im Juni 2021 erfolgten Einkommensmeldung die für die Monate Mai und Juni 2021 zu viel ausbezahlten Ergänzungsleistungen von insgesamt Fr. 194.– zurück und wies darauf hin, diese würden direkt mit der Nachzahlung der Krankheitskosten verrechnet (AK-act. 10). Mit Verfügung ebenfalls vom 29. Juni 2021 sprach die Ausgleichskasse der Versicherten nämlich Krankheitskosten von Fr. 345.40 zu, die jedoch wie erwähnt mit der Rückforderung der Ergänzungsleistungen von Fr. 194.– verrechnet wurden, womit noch ein Betrag von Fr. 151.40 an die Versicherte ausbezahlt wurde (AK-act. 9). Die dagegen erhobene Einsprache (AK-act. 14) wies die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom

E. 2.1

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung bzw. eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung bzw. der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1).

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin hat sowohl im angefochtenen Einspracheentscheid vom

E. 6

Urteil S 2021 116 arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt wurde. Andererseits kann sich die versicherte Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihre fehlerhafte Handlung oder Unterlassung nur eine leichte Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht darstellt (BGE 112 V 97 E. 2c mit Hinweisen). 4. Die Ausgleichskasse berechnete aufgrund der am 22. Juni 2021 bei ihr eingegangenen Unterlagen (Arbeitsvertrag und Lohnabrechnung Mai 2021 [AK-act. 12 f.]) den

Ergänzungsleistungsanspruch der Beschwerdeführerin neu und setzte diesen rückwirkend per 1. Mai 2021 auf monatlich Fr. 350.– fest (vgl. Berechnungsblatt vom 29. Juni 2021 [AK-act. 11]). Dies ist insofern nicht zu beanstanden, geht aus den genannten Unterlagen doch hervor, dass die Beschwerdeführerin ab 1. Mai 2021 neu bei B. _____ als Putzfrau angestellt war und sie dabei ein massgebendes Einkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Sozialversicherungsbeiträge) von monatlich Fr. 150.– bzw. jährlich Fr. 1'800.– erzielte. Nach Berücksichtigung der Berufsauslagen in der Höhe von Fr. 590.– und eines Freibetrags von Fr. 1'000.– rechnete die Ausgleichskasse das bei B. _____ neu erzielte Einkommen zusammen mit dem bereits bis anhin bei der E. _____ AG erzielten Einkommen (Fr. 6'900.–/Jahr) zu 2/3 als anrechenbares Einkommen an, was zu einem Betrag von Fr. 4'740.– führte. Was daran falsch sein sollte, erschliesst sich dem Gericht nicht und wird seitens der Beschwerdeführerin denn auch nicht geltend gemacht. Die übrigen auf dem Berechnungsblatt vom 29. Juni 2021 aufgeführten Positionen decken sich sodann mit dem Berechnungsblatt für die Periode ab 1. Januar 2021 (vgl. AK-act. 3), womit es sein Bewenden hat. Die per 1. Mai 2021 neu auf Fr. 350.–/Monat festgesetzten Ergänzungsleistungen sind somit nicht zu beanstanden. Im Vergleich zu den der Beschwerdeführerin bis anhin ausbezahlten Ergänzungsleistungen von Fr. 447.–/Monat (vgl. AK-act. 3) ergeben sich für die Monate Mai und Juni 2021 dementsprechend je Fr. 97.– an EL, die ihr zu viel ausbezahlt wurden. Dass die nicht vollständig und rechtzeitig gemeldete Veränderung der finanziellen Verhältnisse zu einer unzutreffenden Berechnung der Ergänzungsleistungen geführt hat, wodurch die Beschwerdeführerin zuviel Leistungen bezogen hat, die zurückzuerstatten sind, versteht sich von selbst und ist unbestritten (vgl. Art. 25 Abs. 1 ATSG). Die Beschwerdeführerin beanstandet den Rückforderungsbetrag in der Höhe von gesamthaft Fr. 194.– (2 x Fr. 97.–) denn in masslicher Hinsicht auch nicht. Damit erweist sich die Neuberechnung per 1. Mai 2021 sowie die Rückforderung als rechtens. 5. Nachdem die Ausgleichskasse über die Rückforderung in der Höhe von Fr. 194.– verfügt hatte, verrechnete sie diese Rückforderung gleichentags mit der Nachzahlung der

E. 7

Urteil S 2021 116 Krankheitskosten im Umfang von Fr. 345.40, womit der Beschwerdeführerin schliesslich noch Fr. 151.40 ausbezahlt wurden (vgl. AK-act. 9). Indem diese nun geltend macht, sie habe die Fr. 300.– zugute – damit meint sie wohl den Krankheitskostenanspruch über Fr. 345.40 – richtet sie sich sinngemäss gegen das Vorgehen der Beschwerdegegnerin, mithin in erster Linie gegen die vorgenommene Verrechnung. Wie sich aus Art. 20 Abs. 2 lit. a ELG ergibt, können Rückforderungen mit fälligen Ergänzungsleistungen, wozu auch die Krankheitskosten nach diesem Gesetz gehören, verrechnet werden. Der Beschwerdeführerin ist sodann entgegenzuhalten, dass die Behörden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften rechtsprechungsgemäss nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet sind, solche Rückforderungen mit fälligen Leistungen zu verrechnen (vgl. BGE 115 V 341 E. 2a mit Hinweisen). Soweit die Beschwerdeführerin darüber hinaus auf das betriebsrechtliche Existenzminimum verweist, kann sie auch daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten. Zu beachten ist zwar, dass die Verrechnung grundsätzlich nur insoweit zulässig ist, als dem Schuldner das betriebsrechtliche Existenzminimum gewahrt bleibt (vgl. BGE 113 V 280 E. 5b mit Hinweisen). Für die Verrechnung der vergütbaren Krankheitskosten mit zurückzuerstattenden Ergänzungsleistungen ist demgegenüber aber gerade nicht abzuklären, ob die versicherte Person über das betriebsrechtliche Existenzminimum verfügt. Grund hierfür ist die

Tatsache, dass es sich bei den Krankheits- und Behinderungskosten nach Art. 14 ELG um Sachleistungen und nicht um Geldleistungen handelt, sodass die Vergütung von Krankheitskosten einer ordinären Nachzahlung von Leistungen gleichkommt und demnach den laufenden Notbedarf der versicherten Person nicht tangiert (vgl. SVR 2002 EL Nr. 9 S. 22 E. 6; s. dazu auch die Wegleitung der Ausgleichskasse des Kantons Wallis über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen [WKEL] Rz. 2241). Im Einklang mit dem Gesetz (vgl. Art. 20 Abs. 3 ELG) hat die Beschwerdegegnerin vor der Verrechnung sodann von Amtes wegen geprüft, ob der Erlass der Rückforderung nach Art. 25 Abs. 1 ATSG zu gewähren ist. Gelangte die Beschwerdegegnerin dabei zum Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin beim Leistungsbezug nicht gutgläubig war, ist dies ebenso wenig zu beanstanden. Zu berücksichtigen ist zwar, dass die Beschwerdeführerin die Ausgleichskasse anfangs Mai 2021 über ihre neue Erwerbssituation – Anstellung als Reinigungskraft – telefonisch in Kenntnis gesetzt hat (vgl. AK-act. 8). Diese Mitteilung zeigt aber auch, dass sich die Beschwerdeführerin des Zusammenhangs zwischen neu aufgenommener Erwerbstätigkeit und Höhe des ihr zustehenden EL-Anspruchs durchaus bewusst war. Aus dem Schreiben vom 16. Juni 2021 an die Beschwerdeführerin ergibt sich sodann, dass die Ausgleichskasse nach Kenntnisnahme der neuen Erwerbstätigkeit

E. 8

Urteil S 2021 116 zusätzliche Abklärungen in die Wege geleitet und die Beschwerdeführerin aufgefordert hat, diesbezüglich Unterlagen (Arbeitsvertrag, Lohnabrechnung und/oder Gutschriftanzeige der Bank) einzureichen. Dadurch musste der Beschwerdeführerin indes wiederum bewusst sein, dass die Ausgleichskasse die wegen der Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit erforderlichen Leistungsanpassungen erst vornehmen kann, wenn sie über die entsprechenden Lohnangaben verfügt. Der Arbeitsvertrag und die Lohnabrechnung für den Monat Mai 2021 gingen schliesslich erst am 22. Juni 2021 bei der Verwaltung ein (vgl. AK-act. 12 f.). Nachdem aber die Auszahlung der Ergänzungsleistungen jeweils bis zum 20. des Monats zu erfolgen hat (vgl. Rz. 4210.02 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL]), kann der Beschwerdeführerin der gute Glaube während des Bezugs der zu hohen Ergänzungsleistungen in den Monaten Mai und Juni 2021 nicht anerkannt werden. Von einer gutgläubigen Annahme, die ausgerichteten Ergänzungsleistungen würden ihr tatsächlich in vollem Umfang zustehen, kann unter den dargelegten Umständen jedenfalls nicht gesprochen werden. Vielmehr musste die Beschwerdeführerin mit der Rückforderung der zu viel ausbezahlten Ergänzungsleistungen rechnen. Der Beschwerdegegnerin ist somit Recht zu geben, dass der gute Glaube zu verneinen ist (s. zum Ganzen BGer 9C_19/2018 vom 28. Februar 2018 E. 2). Damit fehlt es aber an einer notwendigen Voraussetzung für den Erlass der Rückforderung, weshalb nicht zu prüfen ist, ob – als weitere Voraussetzung für den Erlass der Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen – eine grosse Härte vorliegt. Kann der Erlass der Rückforderung nach Art. 25 Abs. 1 ATSG nicht gewährt werden, steht einer Verrechnung nichts mehr im Wege. Demnach sind die gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. Art. 20 Abs. 3 ELG) dafür erfüllt, dass die Beschwerdegegnerin die von der Beschwerdeführerin zurückgeforderten Ergänzungsleistungen von Fr. 194.– mit dem Nachzahlungsanspruch der Beschwerdeführerin hinsichtlich der ihr rückvergüteten Krankheitskosten verrechnen konnte. Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin ist somit nicht zu beanstanden. 6. Zusammenfassend erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 6. August 2021 in jeder Hinsicht als rechtmässig, weshalb die

dagegen erhobene Beschwerde vollumfänglich abzuweisen ist. 7. Mangels einer entsprechenden Bestimmung im ELG ist das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG), sodass sich weitere Ausführungen zur beantragten unentgeltlichen Prozessführung erübrigen. Eine Parteienschädigung ist der ohnehin nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin bei

E. 9

Urteil S 2021 116 diesem Ausgang des Verfahrens – vollständiges Unterliegen – nicht zuzusprechen (vgl. Art. 61 lit. g ATSG).

E. 10

Urteil S 2021 116 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.